

Merkblatt

Verwendung von akademischen Titeln in der Schweiz Informationsschrift FMH und SIWF (www.fmh.ch und www.siwf.ch¹)

Christoph Hänggeli, Rechtsanwalt, Geschäftsführer des SIWF
Hanspeter Kuhn, Rechtsanwalt, Leiter des Rechtsdienstes FMH
Barbara Linder, MLaw, stellvertretende Geschäftsführerin des SIWF

Die FMH und das SIWF haben auf ihrer Website umfassende Informationen zur Titelverwendung veröffentlicht. Die Informationsschrift beschreibt nicht nur die rechtlichen Grundlagen, standesrechtlichen Regelungen und Zuständigkeiten, sondern enthält auch konkrete Empfehlungen zur Verwendung der erworbenen Titel, Weiterbildungsqualifikationen, Tätigkeiten und Mitgliedschaften. Die Titelverwendung basiert auf einer breiten Vernehmlassung bei den Ärzteorganisationen als auch bei den öffentlichen Stellen, insbesondere den kantonalen Gesundheitsbehörden. Zusammenfassend sind nachfolgend die Top-10 Themen bzw. Empfehlungen der FMH und SIWF aufgeführt.

1. Darf ein ausländischer Dokortitel in der Schweiz ausgeschrieben werden?

Der Titel «Dr. med.» kann von Ärztinnen und Ärzten verwendet werden, welche diesen akademischen Grad gestützt auf eine wissenschaftliche Arbeit erhalten haben. Die Arbeit muss im Anschluss an das Medizinstudium verfasst worden sein und einer schweizerischen Dissertation entsprechen.

Viele Länder kennen so genannte «Berufsdoktorbezeichnungen», die gleichzeitig mit dem Studienabschluss und ohne Dissertation verliehen werden. Solche Titel können im Wortlaut und in der Sprache des Herkunftslandes sowie unter Beifügung des Herkunftsortes bekannt gemacht werden:

- Felix Muster, dr. med. (Ungarn)
- Felix Muster, M.D. (USA)

2. Wie schreibt man sich ohne Dokortitel aus? Was bedeutet die Bezeichnung «med. pract.»?

Nicht alle Ärztinnen und Ärzte verfassen eine Dissertation. Anstelle des Dokortitels können «dipl. Arzt», eine zutreffende Funktionsbezeichnung (Assistenzarzt, Oberarzt) oder der Facharztstitel ausgeschrieben werden. Die Bezeichnung «med. pract.» ist wegen der Verwechslungsgefahr mit dem eidgenössischen Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt» nicht mehr zu verwenden.

¹ Titelausschreibung leicht gemacht: http://www.fmh.ch/files/pdf17/art_ausschreibung_d.pdf
Empfehlung FMH/SIWF für akademische Bezeichnungen:
https://www.siwf.ch/files/pdf17/Titelausschreibung_Informationsschrift_November_2015_D.pdf

3. Welche Weiterbildungstitel gibt es in der Schweiz?

Die Weiterbildungsordnung (WBO) des SIWF unterscheidet drei Kategorien von ärztlichen Qualifikationen:

- a) Facharzttitel, welche die grossen Gebiete der Medizin abdecken;
- b) Schwerpunkte, welche Spezialisierungen innerhalb eines Fachgebietes darstellen;
- c) Fähigkeitsausweise bzw. interdisziplinäre Schwerpunkte, welche eigenständige Weiterbildungsgänge repräsentieren, die von ihrem Umfang und ihrer Bedeutung her aber den Kriterien für einen Facharzttitel nicht genügen.
 - Facharzt für Urologie, speziell operative Urologe > Facharzttitel und Schwerpunkt
 - Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Fähigkeitsausweise Labor und dosisintensives Röntgen (KHM) > Facharzttitel und Fähigkeitsausweise

4. Darf ein deutscher Gynäkologe seinen Facharzttitel in der Schweiz ausschreiben?

Die meisten ausländischen Facharzttitel aus den Mitgliedstaaten der EU/EFTA können gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen durch das BAG formell anerkannt werden. Ein formell anerkannter Titel hat dieselben Rechtswirkungen wie der entsprechende eidgenössische Titel und darf dementsprechend auch gleich ausgeschrieben werden. Erlaubt sind auch die Ausschreibung in der Sprache und im Wortlaut des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes oder die Verwendung eines praxisüblichen Synonyms.

Dem deutschen Gynäkologen stehen somit folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe > Ausschreibung wie in der Schweiz
- Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (D) > Ausschreibung wie im Heimatland
- Facharzt für Frauenkrankheiten > Ausschreibung eines Synonyms

5. Wie kann ein französischer Homöopath seine Tätigkeit bekannt machen?

Formell nicht anerkennbare Titel aus dem EU-/EFTA-Raum sowie ausserhalb der EU erworbene Titel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, wenn sie mit einer in der Weiterbildungsordnung (WBO) aufgeführten Qualifikation verwechselt werden könnten. Dies gilt beispielsweise für die Homöopathie. Ein französischer, in der Schweiz zugelassener Arzt darf jedoch auf seine homöopathische Tätigkeit hinweisen, solange er nicht den Anschein erweckt, er besitze einen Facharzttitel, Schwerpunkt oder Fähigkeitsausweis.

- Dr. Marc Renard, Praktischer Arzt, homöopathische Behandlungen / Praxis für Homöopathie

Andere ausländische Titel, bei denen keine Verwechslungsgefahr besteht, können unter Angabe der verleihenden Organisation bzw. des Herkunftslandes ausgeschrieben werden, sofern sie von einer staatlichen Behörde verliehen wurden:

- Dr. med. Peter Müller, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Zusatz Flugmedizin (Landesärztekammer Bayern)

6. Dürfen schweizerische Facharztstitel im Gegensatz zu anerkannten ausländischen Facharztstiteln speziell gekennzeichnet werden?

Rechtlich sind eidgenössische und anerkannte ausländische Facharztstitel gleichgestellt. Nichtsdestotrotz darf jeder Inhaber einen Hinweis auf das Herkunftsland seines Facharztstitels anbringen:

- Facharzt für Chirurgie (CH), speziell Viszeralchirurgie > Ausschreibung mit Schwerpunkt
- Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und Kardiologie (CH) > Ausschreibung mit zwei Facharztstiteln

7. Facharzt für Innere Medizin oder Facharzt für Allgemeinmedizin?

2011 sind die beiden Facharztstitel Allgemeinmedizin und Innere Medizin zum Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin vereinigt worden. Seither dürfen alle ehemaligen Fachärzte für Innere Medizin und Allgemeinmedizin die neue Bezeichnung Allgemeine Innere Medizin verwenden. Sie dürfen aber auch die alte Bezeichnung beibehalten (gilt als Synonym). Wer in einer Praxis tätig ist, kann den Zusatz «Hausarzt» ergänzen.

- Facharzt für Allgemeine Innere Medizin (CH), Hausarzt

Ärztinnen und Ärzte, die ihren ausländischen Titel in Allgemeinmedizin in der Schweiz anerkennen lassen, erhalten nur die MEBEKO-Anerkennung als «Praktischer Arzt». Sie dürfen den Titel in der Sprache und im Wortlaut des ausstellenden Landes ausschreiben, wenn sie die Herkunftsbezeichnung anfügen:

- Facharzt für Allgemeinmedizin (D)

Ärztinnen und Ärzte, welche ihren ausländischen Titel Innere Medizin in der Schweiz anerkennen lassen, erhalten die MEBEKO-Anerkennung als Facharzt «Allgemeine Innere Medizin».

- Facharzt für Allgemeine Innere Medizin > Ausschreibung wie in der Schweiz, aber ohne (CH), vgl. Ziffer 6
- Facharzt für Innere Medizin (D) > Ausschreibung wie im Heimatland

8. Wer darf die drei Buchstaben «FMH» ausschreiben?

Die drei Buchstaben «FMH» bezeichnen die Mitgliedschaft bei der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte und dürfen ausschliesslich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft verwendet werden. Seit der Umwandlung der früheren «FMH-Titel» im Jahre 2002 in eidgenössische Facharztstitel besteht zwischen den drei Buchstaben «FMH» und den erworbenen Titeln kein Zusammenhang mehr. Deshalb wird den FMH-Mitgliedern empfohlen, bei der Ausschreibung ihrer Titel jeweils «Mitglied FMH» anzufügen. Wer aus der FMH austritt, verliert automatisch die Berechtigung, die Marke FMH zu verwenden. Die erworbenen Titel dürfen aber weiterhin geführt werden.

- Facharzt für Kardiologie (CH), Mitglied FMH > Facharztstitel in der Schweiz erworben
- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Mitglied FMH > anerkannter Facharztstitel z.B. aus Deutschland

9. Gibt es ein Verzeichnis mit allen gültigen Diplomen?

Bereits heute sind im Medizinalberuferegister (MedReg) alle eidgenössischen und alle anerkannten ausländischen Qualifikationen aufgeführt. Gleichzeitig sind die Daten des MedReg neben vielen weiteren Informationen auch im offiziellen Ärztereister www.doctorfmh.ch publiziert. Nach Umsetzung der im Frühjahr 2015 abgeschlossenen Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) werden die Verzeichnisse in Zukunft sämtliche Medizinalpersonen umfassen, welche zur selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit in der Schweiz berechtigt sind.

10. Wie kann man auf Tätigkeitsgebiete bzw. Dienstleistungen aufmerksam machen?

Informationen über die eigene ärztliche Tätigkeit beispielsweise erleichtern den Patientinnen und Patienten die Auswahl eines Arztes. Dazu gehören Qualifikationen, Kompetenzen, beruflicher Werdegang, Sprachkenntnisse, Dienstleistungsangebote und Zugehörigkeit zu ärztlichen Vereinigungen. Werbung muss objektiv sein, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder irreführend noch aufdringlich sein. Die Standesordnung der FMH und ihr Anhang 2 konkretisieren, welches Verhalten als zulässige Information und welches als unzulässige Werbung gilt:

- Praxis für Frauenkrankheiten, Dr. Felicitas Muster, Praktische Ärztin > Information über ein Fachgebiet, für das der entsprechende Titel (Gynäkologie) nie erworben wurde
- Facharzt für Orthopädie; Tätigkeitsgebiete Hüftgelenkchirurgie und Fusschirurgie > Information über Kernkompetenzen
- Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, Dienstleistungen: Laser, Patientenapotheke, Physiotherapie, Bioresonanz-Therapie > Informationen über Dienstleistungen

Dank dem Medizinalberufegesetz bzw. dessen Verordnung sowie der Standesordnung der FMH ist die ärztliche Berufsausübung – und damit auch die Ausschreibung ärztlicher Qualifikationen – schweizweit einheitlichen Regeln unterworfen. Die vorliegende Informationsschrift konkretisiert diese Regelungen und illustriert sie mit praktisch relevanten Beispielen. Es ist zu hoffen, dass die Empfehlungen der FMH und des SIWF sowohl innerhalb der Ärzteschaft als auch bei den kantonalen Behörden zu einer kohärenten Rechtspraxis und damit zu mehr Rechtssicherheit in der Schweiz beitragen.

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Elfenstrasse 18, Postfach, 3000 Bern, Tel: 031 359 11 11, info@fmh.ch

Link zur Informationsschrift auf www.fmh.ch und www.siwf.ch

Direkt:

http://www.fmh.ch/files/pdf17/Titelausschreibung_Informationsschrift_November_2015_D.pdf

Dezember 2015/Ho